

Aktenzeichen: 5 AZB 19/96  
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 07. November 1996  
- 5 AZB 19/96 -

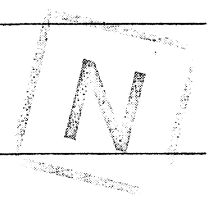
I. Arbeitsgericht  
Wuppertal

Beschluß vom 06. März 1996  
- 3 Ca 455/96 -

II. Landesarbeitsgericht  
Düsseldorf

Beschluß vom 11. Juni 1996  
- 15 Ta 100/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja  
Für die Fachpresse : Ja  
Für das Bundesarchiv : Nein



Entscheidungsstichwort:

Scheckklage vor dem Arbeitsgericht

Gesetz:

ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4 a, § 2 Abs. 1 Nr. 3 a, § 46 Abs. 2  
Satz 2

Leitsätze:

1. Für Klagen eines Arbeitnehmers gegen seinen Arbeitgeber aus einem zwecks Bezahlung von Arbeitsentgelt begebenen Scheck des Arbeitgebers ist der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG eröffnet.

2. § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG schließt nicht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen, sondern nur die Prozeßart des Urkunden- (u.a. Scheck-) und Wechselprozesses aus.



5 AZB 19/96

-----  
15 Ta 100/96 Düsseldorf

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 7. November  
1996 beschlossen:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die weitere sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 11. Juni 1996 - 15 Ta 100/96 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der weiteren sofortigen Beschwerde zu tragen.

Der Streitwert für die weitere sofortige Beschwerde beträgt 1.510,00 DM.

### G r ü n d e :

I. Der Kläger erhob beim Amtsgericht Klage im Urkundenprozeß gegen beide Beklagten unter Vorlage eines nicht eingelösten Schecks mit der Behauptung, der Scheck sei von beiden Beklagten unterzeichnet und ihm zwecks Erfüllung seiner Arbeitsentgeltansprüche gegen beide Beklagte übergeben worden. Das Amtsgericht hat die Klage mit dem Vermerk, der Prozeßbevollmächtigte des Klägers stelle einen Abgabeantrag, unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG an das Arbeitsgericht abgegeben. Im Gütetermin vor dem Arbeitsgericht erklärte der Prozeßbevollmächtigte, den Rechtsstreit weiterhin als Urkundenprozeß führen zu wollen; er beantragte vorsorglich die Verweisung des Rechtsstreits an das Amtsgericht. Mit Beschluß vom 6. März 1996 erklärte das Arbeitsgericht den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen für gegeben; es wies den vorsorglich gestellten Verweisungsantrag zurück. Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluß wies das Landesarbeitsgericht zurück; es ließ die weitere sofortige Beschwerde zu.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit seiner weiteren sofortigen Beschwerde will der Kläger die Verweisung des Rechtsstreits als Urkundenprozeß an das nach seiner Ansicht zuständige Amtsgericht erreichen.

II. Die weitere sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

1. Dem Verweisungsantrag war, wie die Vorinstanzen zutreffend angenommen haben, nicht zu entsprechen. Denn der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG eröffnet.

a) Hiernach sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig für bürgerlich-rechtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen "Arbeitnehmern ... und Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist". Wird - wie der Kläger hier behauptet - ein Scheck zwecks Erfüllung eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber begeben, so besteht ein rechtlicher wie auch ein unmittelbarer wirtschaftlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis.

b) Für einen Scheckprozeß besteht keine ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts, insbesondere nicht die der ordentlichen Gerichte.

c) Angesichts dessen kann dahingestellt bleiben, ob für Prozesse zwischen dem Arbeitnehmer und dem Arbeitgeber der Rechtsweg zu



den Gerichten für Arbeitssachen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG gegeben ist, wenn es sich um Streitigkeiten über sogenannte abstrakte Rechtsgeschäfte (Vergleich, konstitutives abstraktes Schuldanerkenntnis, Scheck, Wechsel usw.) handelt, die auf dem Arbeitsverhältnis beruhen oder ob Wechsel und Scheckforderungen nicht mehr als Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG anzusehen sind. Selbst wenn man diese vom Bundesgerichtshof (Beschuß vom 31. Oktober 1975 - I ARZ 482/75 - NJW 1976, 330) und vom Bundesarbeitsgericht (Beschuß vom 12. April 1972 - 5 AR 98/72 - AP Nr. 12 zu § 36 ZPO) nicht behandelte Frage mit dem OLG Hamm (Beschuß vom 18. Mai 1979 - 57 U 52/79 - NJW 1980, 1399) und entgegen dem OLG München (Urteil vom 31. März 1965 - 7 U 796/65 - NJW 1966, 1418 f.) bejaht, ist damit die Frage nach dem Rechtsweg für Urkunden- und Wechselprozesse aus solchen Urkunden, Schecks und Wechseln nicht beantwortet, die im rechtlichen oder im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG) stehen. Liegen die Voraussetzungen dieser Bestimmung vor, so sind die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig.

2. Die Eröffnung des Rechtswegs zu den Gerichten für Arbeitssachen wird auch für den Scheck- oder sonstigen Urkundenprozeß nicht durch § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG in Frage gestellt. § 46 Abs. 2 ArbGG enthält keine Rechtswegregelung für den Urkunden- und Wechselprozeß, sondern er schließt diese Verfahrensarten lediglich für Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten für Arbeitssachen aus. Dabei setzt § 46 Abs. 2 ArbGG voraus, daß der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen eröffnet ist (vgl. Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 2. Aufl., § 46 Rz 26).



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus § 46 Abs. 2 Satz 2 ArbGG läßt sich nach geltendem Recht aber nicht folgern, daß wegen des Ausschlusses der Verfahrensart der Rechtsweg zu solchen, insbesondere zu den ordentlichen, Gerichten eröffnet sei oder sein müsse, vor denen Urkunden- und Wechselprozesse geführt werden können. Vielmehr macht der Zusammenhang zwischen der Rechtswegregelung in § 2 Abs. 1 Nr. 4 a ArbGG und dem Ausschluß lediglich bestimmter Verfahrensarten deutlich, daß zwar der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen auch dann eröffnet ist, wenn zwischen Arbeitnehmern oder deren Hinterbliebenen und Arbeitgebern über abstrakte Rechtsgeschäfte gestritten wird, die im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen, daß dort aber die nur zunächst schnelle, dann aber durch das mögliche Nachverfahren nicht mehr raschere Verfahrensart des Urkunden- und Wechselprozesses nicht zur Verfügung steht. Dabei ist nicht nur an das Vertrauen des Arbeitnehmers in einen Gehaltscheck zu denken (so wohl Liesecke, DRiZ 1970, 314, 318), sondern umgekehrt auch an die Fälle, in denen Arbeitnehmer, z.B. unter dem Druck des Vorwurfs einer Straftat oder erheblichen Schädigung des Arbeitgebers, abstrakte Schuldanerkenntnisse abgegeben oder Wechsel oder Schecks gezeichnet und begeben haben.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
**(mobile App)**



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)